

Abgeordnetenhaus BERLIN

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
168/19	Frau Broll	A 002	1472	1478	02.02.2022 / Br

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 24. November 2021 zum Thema **Aufhebung der Rundfunkbeitragspflicht**, die uns vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, beraten. Wegen des Wahlperiodenwechsels und der Neukonstituierung des Petitionsausschusses kommen wir leider erst jetzt dazu, Ihre Eingabe zu beraten und Ihnen zu antworten. Für die eingetretene Verzögerung bitten wir um Entschuldigung.

Mit der Eingabe hatten Sie die Forderung verbunden, die allgemeine Rundfunkbeitragspflicht abzuschaffen und die Finanzierung über andere Quellen vorzunehmen. Die von Ihnen eingereichte Eingabe wurde auf der Internet-Plattform openPetition initiiert und in der Zeit vom 18. Juni 2020 bis 17. Juni 2021 von 176 Unterstützenden aus Deutschland mitgezeichnet.

Den Petitionsausschuss erreichen von Zeit zu Zeit immer wieder Eingaben mit diesem Begehren; sie wurden regelmäßig abschlägig beschieden. Gerne wollen wir Ihnen in ausführlicher Form darlegen, aus welchen Gründen sich die Länder für ein Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der konkreten Gestalt des Rundfunkbeitrags entschieden haben:

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt aufgrund seiner Sicherungsfunktion für das demokratische Gemeinwesen eine verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie zu, die neben Unterhaltungsangeboten auch zeitgemäße Verbreitungsformen (über das Internet) umfasst. Eine Finanzierung und Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die ihn in die Lage versetzt, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, ist ein Verfassungsauftrag, für dessen Erfüllung die Länder verantwortlich sind. Diese Finanzierung ist staatsfern organisiert, da über die finanzielle Ausstattung mittelbar Einfluss auf das Programmangebot ausgeübt werden könnte.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Bereits seit den Anfängen des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Zahlungspflicht an das Vorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes geknüpft. Aufgrund des stetigen Zuwachses der Zahl der Menschen, die mit einem Empfangsgerät am Rundfunk teilnahmen, stellte sich die Frage einer Gebührenerhöhung über einen langen Zeitraum nicht. Doch sowohl die Ausweitung der Medienangebote insgesamt und damit auch derjenigen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die aufgrund zurückgehender Neuanmeldungen sinkenden Einnahmen führten zu der Notwendigkeit von Gebührenerhöhungen und zu der Frage der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Vor diesem Hintergrund galt ab 01.01.2007 zunächst die sogenannte „PC-Gebühr“ für neuartige Geräte, mit denen Rundfunk empfangen werden kann. Diese Regelung folgte dem System der gerätebezogenen Rundfunkgebühr: Wenn Rundfunk zunehmend auch über neuartige Geräte empfangen wird und die Zahl der Anmeldungen bei Radios und Fernsehern sinkt, dann muss der Anknüpfungspunkt auf sämtliche Rundfunkempfangsgeräte erstreckt werden. Jedoch führte diese Einbeziehung neuartiger Geräte, mit denen Rundfunk empfangen werden kann, zu umfangreichen Diskussionen. Denn anders als Radios oder Fernseher dienen etwa Computer oder Smartphones nicht primär dem Empfang von Rundfunk, können aber ohne weiteres Radios oder Fernseher ersetzen. Gerade wenn jemand tatsächlich über kein klassisches Rundfunkempfangsgerät verfügt, dürfte die Verwendung eines Computers oder Smartphones für den Rundfunkempfang recht wahrscheinlich sein. Trotz der Einführung dieses Gebührentatbestandes, der im Übrigen auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist, blieben Akzeptanzprobleme, die den (Landes-)Gesetzgeber schließlich bewogen, das System der Rundfunkfinanzierung ab 2013 grundlegend umzustellen.

Ausgangspunkt für die ab 2013 geltende Reform war somit die Erkenntnis, dass die frühere Rundfunkgebühr mit ihrem Gerätebezug aufgrund der technischen Entwicklung kein zukunftstaugliches Modell mehr darstellt. Die Akzeptanz einer Ausweitung der Zahlungspflicht war und ist jedoch problematisch, obwohl der frühere Gerätebezug nicht zwingend ist. Denn das Bundesverfassungsgericht stellte bereits zur damaligen Rundfunkgebühr klar, dass die für das Bereithalten eines Empfangsgerätes zu zahlende Gebühr keine Gegenleistung für eine Leistung darstelle, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk sei. Die Leistungspflicht bestehe daher auch ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der einzelnen Empfänger und knüpfe allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz eines Empfangsgerätes begründet werde. Daraus wird deutlich, dass es auch im früheren System nicht auf die tatsächliche Nutzung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ankam, sondern der Gerätebezug nur als Anknüpfungspunkt gewählt wurde, um das Finanzierungsgebot umzusetzen.

Zum 01.01.2013 wurde schließlich die bisherige Rundfunkgebühr von einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter, Herr Prof. Kirchhof, hat als Gutachter diesen Systemwechsel zum geräteunabhängigen Beitrag nicht nur als verfassungsrechtlich machbar bestätigt, sondern zugleich klargestellt, dass gerade die unveränderte Fortführung des alten Systems im Laufe der Zeit wegen abnehmender Funktionstüchtigkeit zu einem verfassungsrechtlichen Problem geworden ist. Theoretisch wären auch andere Anknüpfungspunkte als die Wohnung für ein neues Rundfunkfinanzierungssystem denkbar gewesen. Da das neue System aber möglichst wenig Veränderungen für die Masse der Betroffenen bringen sollte, lag insbesondere der Wohnungsbezug nahe. Demgegenüber hätte eine Umstellung auf zum Beispiel „einen Beitrag pro Kopf“ massive Veränderungen bedeutet und wäre ganz entgegen dem sonstigen gesetzgeberischen Trend nicht gerade familienfreundlich gewesen.

Da bei diesem nunmehr gültigen Rundfunkfinanzierungsmodell der Gerätebezug bei der Zahlungspflicht entfällt, folgt daraus, dass es nicht mehr darauf ankommt, ob die Zahlungspflichtigen überhaupt Rundfunkempfangsgeräte besitzen. Dies ist ein zwangsläufiges Ergebnis des Systemwechsels. Anders als bei einer Steuer, die in den allgemeinen Staatshaushalt fließt, kommt es bei einem abgabenrechtlichen Beitrag auch nicht auf eine Bemessung nach individueller Leistungsfähigkeit an. In der Konsequenz müssen zwar auch diejenigen, die über keinerlei rundfunkempfangstaugliche Geräte verfügen – also keine Computer, Smartphones oder ähnliches besitzen – nun zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beitragen. Sollten allerdings jetzt Personen zur Zahlung herangezogen werden, die früher nur deshalb keine Rundfunkgebühr gezahlt haben, weil sie ihre rundfunkempfangstauglichen Geräte nicht angemeldet hatten, dann gehört dieses Ergebnis zu den erklärten Zielen der Reform. Denn weder kam es bei der früheren Rundfunkgebühr noch bei dem heutigen Rundfunkbeitrag auf die tatsächliche Nutzung der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an.

Da der Rundfunkbeitrag ausschließlich für die Möglichkeit erhoben wird, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen, entsteht die jeweilige Zahlungspflicht ohne einen individuellen Vertragsschluss, zumal der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade keine private Veranstaltung ist.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es der freien Entscheidung jedes Einzelnen überlassen bleibt, welche Medien er für sich nutzen will. Niemand wird durch den Rundfunkbeitrag gezwungen, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen. Das Recht, sich aus frei zugänglichen Medien informieren zu können, besagt auch nicht, dass diese Medienangebote kostenlos zu sein haben. Mithin wird der Beitragspflichtige nicht in seinen Grundrechten verletzt, wenn ihm die Mitfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auferlegt wird, er dessen Angebote aber nicht nutzt. Der Rundfunkbeitrag wird für die Möglichkeit der Nutzung der Angebote geschuldet und ist die Umsetzung einer öffentlichen Finanzierungspflicht, die sich genauso wie die allgemeine Handlungsfreiheit auf das Grundgesetz stützen kann und diese in verhältnismäßiger Weise einschränkt.

Der Rundfunkbeitrag stellt auch in Anbetracht des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine zulässige Typisierung dar. Denn bei einem Massenverfahren wie dem Rundfunkbeitrag muss der Gesetzgeber gerade nicht jedem Einzelfall entsprechen, sondern lediglich eine typisierende Gerechtigkeit herstellen. Speziell bei abgabenrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, um zu verallgemeinern, zu pauschalieren sowie an Regelfälle anzuknüpfen und Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Statistiken belegen, dass in annähernd 100 Prozent der Wohnungen zum Empfang von Rundfunktaugliche Geräte vorhanden sind. Laut Statistischem Bundesamt sind seit Jahren konstant etwa 96 Prozent der Haushalte mit mindestens einem Fernseher ausgestattet. Daran knüpft der Gesetzgeber in typisierender Weise an. Demzufolge dient als Anknüpfungspunkt für den Rundfunkbeitrag die Existenz einer Raumeinheit, in der üblicherweise eine Rundfunknutzung stattfindet, mithin im privaten Bereich die Wohnung und im nichtprivaten Bereich die Betriebsstätte bzw. das Kraftfahrzeug.

Im Ergebnis sehen die Länder den Rundfunkbeitrag als die rechtlich zutreffende und im Übrigen zeitgemäße Umsetzung des zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehenden Finanzierungsgebotes an. Der bisherige Verlauf der zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zum Rundfunkbeitrag vor den Verwaltungs- und Landesverfassungsgerichten, aber auch die beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2018 und des Europäischen Gerichts-

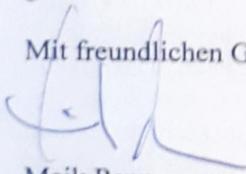
hofes vom 13.12.2018 bieten keinen Ansatzpunkt, dies in Zweifel zu ziehen. Vielmehr ist gerade durch die letztgenannten Entscheidungen das System des Rundfunkbeitrages – auch höchstgerichtlich – nahezu vollumfänglich bestätigt worden.

Diesen Darlegungen können Sie entnehmen, dass eine Aufhebung der Rundfunkbeitragspflicht nicht in Betracht kommt. Eine Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages würde den ersatzlosen Wegfall der Finanzierungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach sich ziehen, was mit Blick auf dessen verfassungsmäßigen Auftrag nicht haltbar wäre. Es könnte zwar ein anderes System als der aktuelle Rundfunkbeitrag erdacht werden, es ginge aber stets nur um das „Wie“ der Finanzierung, nicht aber um das „Ob“.

Wir hoffen, dass wir Ihnen die Beweggründe für das bestehende Modell des Rundfunkbeitrags nachvollziehbar erläutern konnten. Aus den dargelegten Gründen sehen wir uns nicht veranlasst, uns für die von Ihnen gewünschte Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht einzusetzen. Auf die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen auch an die Rundfunkkommission zu wenden, sind Sie bereits hingewiesen worden.

Da wir keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit sehen, haben wir die Bearbeitung Ihrer Eingabe mit diesem Schreiben abgeschlossen. Gleichzeitig bitten wir Sie, unsere Antwort den Unterstützenden der Eingabe auf geeignetem Wege ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Penn